

Satzung

des Reitvereins Bülkau und Umgegend

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Reitverein Bülkau und Umgegend ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Namen Reitverein Bülkau und Umgegend e. V., hat seinen Sitz in Bülkau und erstreckt sich über den Ort Bülkau und Umgegend.

Der Verein gehört dem Unterelebschen Renn-, Reit- und Fahrverein an und ist durch diesen dem Verband hannoverscher ländlicher Reit- und Fahrvereine angeschlossen.

Der Verein ist ferner ordentliches Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Zweck ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde und die Ausbildung im Dienst am Pferde.

Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten, Voltigieren; Fahren und Blasen.
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.
4. Veranstaltung von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. ordentliches Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die im Bereich des Vereinsgebietes wohnen und ein Pferd zur Verfügung haben.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht und Pferdehaltung werden, ohne im Besitz eines Pferdes zu sein.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt. Dieses ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird bei dem Verein durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Er bedarf der Begründung;
- d) ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) den Vereins zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassenführer, dem Reitlehrer und 3 – 6 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.

2. Der Vorsitzende, sowie - jeder für sich alleine – der durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählende stellv. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen;
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
- c) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Wahl der Vorsitzenden und des Vorstandes, sowie des Schriftführers und des Reitlehrers;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorsitzenden;
- c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Schlussfassung über die Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Sie kann auch mündlich durch Ansage erfolgen.

4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

- 1. die Rechnungs- und Kassenführung,
- 2. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsführer.

§ 12

Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Bülkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bülkau, den 17.02.2017